WERKVERTRAG

für Erneuerungs-, Umbau-, Ausbesserungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Zwischen

Auftraggeber – nachfolgend **AG** genannt – und **Auftragnehmer** – nachfolgend **AN** genannt – wird auf der Grundlage des Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB) folgender Vertrag geschlossen:

1. **Gegenstand des Vertrages**

   Dem AN wird die Ausführung der _____ -Arbeiten

   im Bauobjekt _____ übertragen.

2. **Grundlage für die Ausführung der Leistung** ist in nachstehender Rangfolge

   dieser Werkvertrag,

   □ *) vereinbarte Änderungen/Ergänzungen vom _____,

   □ *) das Leistungsverzeichnis vom _____,

   □ *) das Angebot des AN vom _____ □ *) mit beiliegenden AGB □ *) ohne AGB

3. Die **Ausführungsfrist**
   beginnt am _____, dauert _____ und endet am _____.

4. Die **Vergütung** der unter Ziffer 2 erfassten Leistungen erfolgt im Rahmen eines

   □ ***) Einheitspreisvertrages;** der vorläufige Angebotspreis beträgt _____ € netto zuzüglich ____ % MwSt/ _____ € MwSt. = vorläufiger Gesamtangebotspreis _____ €;
   die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen.

   □ ***) Pauschalpreisvertrages*);** der Pauschalpreis beträgt _____ € netto zuzüglich ____ % MwSt./ _____ € MwSt. = Pauschalgesamtpreis _____ €; der Leistungsumfang ist in Ziffer 2 beschrieben.

   Zusatzleistungen (Nachträge) sowie Leistungsänderungen wegen Änderung des Bauentwurfs und/oder anderer Anordnungen des AG werden zusätzlich berechnet, ebenso zusätzlich erforderliche Stundenlohnarbeiten auf Nachweis.

5. Der Auftragnehmer kann von der vereinbarten Vergütung nach Ziffer 4 **Abschlagszahlungen** verlangen; bei einem gewerblichen Auftraggeber auch Vorauszahlungen in Höhe von _____% **) nach Vertragsabschluss, _____ % **) bei Beginn der Ausführung, wobei diese Vorauszahlungen unmittelbar auf die Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzurechnen sind. Der Auftragnehmer hat für die Vorauszahlungen eine Sicherheit (§ 232 BGB) zu stellen, die nach Verrechnung der Vorauszahlungen mit den Abschlagszahlungen zurückzugeben ist. Bei einem privaten Auftraggeber/Verbraucher gilt für Abschlagszahlungen nur die gesetzliche Regelung des § 632a BGB.

6. Alle Rechnungen sind ohne jeden Abzug zu bezahlen. Als Zahlungsfrist werden 14 Tage nach Rechnungserhalt vereinbart.

7. Die **Mängelrechte** des AG bestimmen sich nach § 634 BGB. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Werkleistung. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Haftung für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle der fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seines Personals gelten die längeren gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. **Sonstige Vereinbarungen:** _____

_____

Ort, Datum, _____ Ort, Datum _____

_____ _____

Auftraggeber Auftragnehmer

***) Zutreffendes bitte ankreuzen.**

****)** falls Vorauszahlungen vereinbart, höchstens je 15 %

Firmendaten:

© ZVSHK, Sankt Augustin, 06/2010